

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

Verfügung

Vom 22. Juni 2026/scon

Nr. 103'306

Verkehrsordnung Markierung Längsparkfelder

Auf Antrag der Gemeinde Wiesendangen vom 26.05.2026 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Wiesendangen, Kehlhofstrasse:
Signalisation und Markierung von sechs Längsparkfelder
- II Markierung
Markierung: Längsparkfelder (6 x)
Abmessung: 5 x 2m (3 x)
6 x 2m (3 x)
Lage: Gemäss Planbeilage
Ausführung: Weiss
Die Signalisation und Markierungen wurden in Absprache mit Mario Kaderli der Gemeinde Wiesendangen festgelegt.
- III Die Verkehrsordnung (Ziffer I und VI) ist durch die Kommunalbehörde vor der Signalisation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde gemäss beiliegender Textvorlage bekanntzugeben.
Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, oder per Mail: vpsa-vao@kapo.zh.ch zuzustellen.
- IV Die Verkehrsordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit dem Aufstellen des Signals rechtsgültig.
- V Die Signalisation der Verkehrsordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.

Die Umsetzung der Verfügung muss dem zuständigen Gebietssachbearbeiter der Kantonspolizei Zürich per Mail: vpsa-vao@kapo.zh.ch mit Umsetzungsdatum mitgeteilt werden.

- VI Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- VII Sämtliche im Widerspruch mit dieser Verfügung stehenden Verkehrsanordnungen werden mit Rechtskraft dieser Verfügung aufgehoben.
- VIII Schriftliche Mitteilung an:
- Gemeinde Wiesendangen

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller

